

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
Tel. 0421/30 23 80

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 3
Datum 27. Juli 2009 (beschaeftigung-rente-statistik.pdf)

Kurzmitteilung

Statistiken zur Arbeitsmarktsituation Älterer: Der Schein trügt! Beschäftigung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren? Vollzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Freistellung, Rente/Pension

„Nur jeder dritte Beamte arbeitet bis 65“. Eine Online-Meldung vom 9. Juli 2009.¹ Die Quelle: Pressemitteilung Nr. 258 des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom selben Tag.² Dort heißt es: Von den Beamtinnen und Beamten (einschließlich Berufssoldaten) die im Verlauf des Jahres 2008 in den Ruhestand versetzt wurden, „erreichten 36% die Regelaltersgrenze von 65 Jahren (2007: 35%).“³ 36% entsprechen in etwa einem Drittel. Aber der **Schein trügt: Denn das „Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren“ heißt keineswegs, dass diese Beamten alle bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gearbeitet haben.**

Eine Frage beim Statistischen Bundesamt hätte gereicht, um zu erfahren, dass die Regelaltersgrenze von 65 Jahren auch im Rahmen der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell erreicht werden kann. Das heißt, **die Arbeit von Beamtinnen und Beamten, die die Regelaltersgrenze erreichen, kann bereits mehrere Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze beendet worden sein.** Allerdings liegen dem Statistischen Bundesamt keine genauen Daten darüber vor, wie viele der mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren pensionierten Beamtinnen und Beamten sich zuvor in der **Freistellungsphase der Altersteilzeit** befanden.⁴ Klar aber ist: Es sind sehr viele.

Das Statistische Bundesamt teilte dem Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) auf Anfrage mit, **dass Mitte 2007 rund 40% der aktiven Beamten des Jahrgangs 1943 von der Möglichkeit des Blockmodells der Altersteilzeit Gebrauch machten.** Daraus ergibt sich die folgende Schätzung: 40% von 36% (siehe oben) entsprechen über 14%. Oder: 60% von 36% entsprechen knapp 22%. Mit anderen Worten: Von den Beamtinnen und Beamten, die im Verlauf des Jahres 2008 in den Ruhestand versetzt wurden, **arbeiteten nur knapp 22%, also in etwa jeder bzw. jede fünfte, als Beamtin oder Beamte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.** Für die anderen über 14% endete mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein mehr oder weniger langer, zu einem erheblichen Teil selbst finanzierter Vorruhestand. ■

Fortsetzung auf Seite 2 von 3

¹ u.a.: <http://www.bild.de/BILD/politik/wirtschaft/2009/07/10/beamte/nur-jeder-dritte-arbeitet-bis-65.html>

² Statistisches Bundesamt (Destatis), Zahl der Pensionäre weiter gestiegen, Pressemitteilung vom 9. Juli 2009

³ Die anderen 64% verteilen sich wie folgt: frühzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst „wegen Dienstunfähigkeit“ (18%), Übergang in den Ruhestand nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf eigenen Antrag (17%), Erreichen der „Antragsaltersgrenze von 60 Jahren für Schwerbehinderte“ (7%), Erreichen „besondere(r) Altersgrenzen, die es beispielsweise im Polizeivollzugsdienst und für Berufssoldaten gibt“ (15%), „Vorruhestandsregelungen und sonstige Gründe“ (7%).

⁴ Dies **sollte**, auch mit Blick auf den vom Jahre 2010 an alle vier Jahre zu erfolgenden Bericht der Bundesregierung „über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer“ (§ 154 Abs. 4 SGB VI), **schnellstmöglich geändert werden.**

Auch wenn über die **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** berichtet wird **bleiben die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell und deren statistische Effekte unerwähnt**. Zwei Beispiele: Der jüngste Kurzbericht der „Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit“ (IAB) zur „Arbeitsmarktsituation Älterer“⁵ und die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zum Thema „Rente mit 67 und die Arbeitsmarktlage Älterer“.⁶

Im **IAB-Kurzbericht 16/2009** wird „nach Interpretationsmustern für die relativ günstige Entwicklung [der Arbeitsmarktsituation Älterer] in den letzten Jahren gesucht“. Und es werden Interpretationsmuster gefunden. Aber bei der Präsentation von Erwerbstätigen- und insbesondere von Beschäftigungsquoten der Altersgruppe der 60- bis unter 64-Jährigen⁷ bleibt die **Freistellungsphase** der Altersteilzeit im Blockmodell **unerwähnt**.

Für eine Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit, dem Produzenten der Daten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, ist dies zumindest bemerkenswert. **Ein Hinweis, dass sozialversicherungspflichtig Beschäftigte auch nach ihrem Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell bis zu ihrem Eintritt in die Rente (also bis zu fünf Jahre) weiter als Beschäftigte - nach unserem Kenntnisstand i.d.R. als Vollzeitbeschäftigte - gezählt werden, fehlt.**

Auch die **Bundesregierung** hält es nicht für nötig, in ihrer **Antwort auf die Kleine Anfrage** zum Thema „Rente ab 67 und die Arbeitsmarktlage Älterer“ darauf hinzuweisen.⁸ In den Antworten auf die Fragen 4 und 5 heißt es z.B.: Ende 2007 waren 207.723 Frauen und Männer im Alter von 63 bis unter 65 Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter 50.612 in Altersteilzeit.⁹ 144.627 bzw. 7,8 Prozent der Bevölkerung im entsprechenden Alter¹⁰ waren sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte. Die 50.612 Altersteilzeit-Beschäftigten im Alter von 63 bis unter 65 Jahren dürften sich jedoch zum weit überwiegenden Teil **in der Freistellungsphase** befinden und eben **nur noch im Sinne der amtlichen Statistik (Vollzeit-)Beschäftigte** sein. Dies jedoch **bleibt unerwähnt**.

Die in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 5 genannte Quote von 7,8 Prozent (Anteil der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten im Alter von 63 bis unter 65 Jahren an der Bevölkerung im entsprechenden Alter) würde bei Berücksichtigung der Freistellungsphase vermutlich auf deutlich unter 6 Prozent sinken. Vermutlich. Denn: **In der Erwerbstätigen- und Beschäftigungsstatistik wird bisher nicht zwischen Arbeits- und Freistellungsphasen differenziert**. Und weil dies so ist, sollte es, insbesondere in Berichten und Analysen zur Arbeitsmarktsituation Älterer, nicht unerwähnt bleiben, dass Beschäftigte in Freistellungsphasen weiterhin als Beschäftigte gezählt werden. ■

Auf die Anregung, es durch Änderung des § 28a SGB IV zu ermöglichen, in der Beschäftigungsstatistik "Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell", "Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell – Arbeitsphase" und "Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell – Freistellungsphase" differenziert zu erfassen, antwortete der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Klaus Brandner, dem BIAJ am 24. Oktober 2008: „Eine Differenzierung zwischen der Arbeits- und Freistellungsphase ist nicht möglich, da hierfür zusätzliche Berichtspflichten für Unternehmen eingeführt werden müssten.“

Fortsetzung auf Seite 3 von 3

⁵ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Kurzbericht 16/2009, <http://doku.iab.de/kurzber/2009/kb1609.pdf>

⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13751 vom 7. Juli 2009

⁷ Beschäftigungsquote (der 60- bis unter 64-Jährigen): Verhältnis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (im Alter von 60 bis unter 65 Jahren) zur Bevölkerung (im Alter von 60 bis unter 65 Jahren)

⁸ Die Tatsache, dass die Fragesteller/innen die Bundesregierung „nur“ nach einem getrennten Ausweis der Altersteilzeit und nicht auch nach einer Differenzierung dieser Altersteilzeit nach Arbeits- und Freistellungsphase gefragt haben, sollte eigentlich kein Grund sein, in diesem Zusammenhang zu verschweigen, dass sozialversicherungspflichtig Beschäftigte auch nach ihrem Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell bis zum Renteneintritt (also bis zu fünf Jahre) weiter als (Vollzeit-)Beschäftigte gezählt werden.

⁹ „noch unvollständig“, wie es in der Bundestagsdrucksache 16/13751 (S. 4) heißt.

¹⁰ Ende 2007: 1.861.163 (Bevölkerungsfortschreibung)

In einer Antwort auf das Schreiben des parlamentarischen Staatssekretärs wurde am 10. November 2008 noch einmal begründet, warum eine solche Differenzierung erfolgen sollte:

„Wir bedauern, dass eine Differenzierung zwischen der Arbeits- und Freistellungsphase von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Erwerbstätigen nicht möglich ist und dies offensichtlich auch nicht geändert werden soll. Wir halten die Einführung einer entsprechenden Berichtspflicht auch weiterhin für wünschenswert und auch für keine besondere Belastung der Arbeitgeber. Und wir halten es für notwendig, **um ein realistischeres Bild über die tatsächliche berufliche Tätigkeit älterer Menschen zu erhalten**. Um dies an einem – zugegeben, extremen - **Beispiel** zu verdeutlichen: Wenn in einem Wirtschaftszweig flächendeckend Altersteilzeit im Blockmodell eingeführt würde, z.B. mit einer Arbeitsphase vom 55. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und einer Freistellungsphase vom 60. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, würde damit für die Altersgruppe der 60 bis unter 65-Jährigen tendenziell eine ebenso hohe Beschäftigungsquote ausgewiesen wie für die 55 bis unter 60-Jährigen, obwohl rechnerisch kein einziger Beschäftigter im Alter von 60 Jahren und älter noch beruflich tätig wäre. **Für diverse arbeitsmarktpolitische und auch berufsbildungspolitische Fragestellungen wäre u.E. die Kenntnis über die faktische Berufstätigkeit von Interesse**. Einzelbetrieblich wird dies wohl auch von den betroffenen Betrieben so gesehen. **Es wäre unvorstellbar, dass ein Betrieb von seinen Beschäftigten nicht weiß, ob sie sich in der Arbeitsphase oder schon in der Freistellungsphase befinden.**“¹¹ ■

Ausblick:

„Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveauezils vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen.“ So lautet § 154 Abs. 4 SGB VI (Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung).¹²

Man darf gespannt sein, ob und wie die Bundesregierung in diesen **Berichten über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer auf die (statistischen Effekte der) Freistellungsphasen in der Altersteilzeit eingehen wird.**¹³ ■

¹¹ Auszug aus Schreiben (eMail) des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 10. November 2008 an den parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Klaus Brandner; Hervorhebungen durch Verfasser dieser Kurzmitteilung; das Schreiben blieb leider unbeantwortet.

¹² Hervorhebung durch Verfasser

¹³ Gesetzestext siehe unten